

a. h. Verordnung vom 29.
April 1859 verfügte An-
lehen im Nestbetrage von 99.000.000 —
d) die Vorschüsse in Silber
auf die £. 3 Mill. der im
Jahre 1859 in London
emittirten Anleihe . . . 20.000.000 —

Zusammen . 249.314.094 46

§. 2. Die aus der Einlösung des Wiener Währung-Papiergeldes herrührende Schuld des Staates an die Bank (a) wird in Gemäßheit der bestehenden Vertragsbestimmungen wie bisher in den festgesetzten Terminen verzinst und zurückbezahlt, so daß sie mit Ende des Jahres 1870 vollkommen getilgt sein wird.

§. 3. Die dem Staate von der Bank im Jahre 1859 mit zwanzig Millionen Gulden in Silber geleisteten Vorschüsse (d) zahlt die Finanzverwaltung in gesetzlicher Silbermünze oder mit in Silber oder Gold zahlbaren Wechseln auf ausländische Plätze, zur Silberparität berechnet, in zwanzig monatlichen Raten zurück, deren erste am letzten Tage des der Allerhöchsten Genehmigung des Uebereinkommens folgenden dritten Monats fällig ist. Dagegen erhält die Finanzverwaltung bei jeder Abzahlung den verhältnismäßigen Deckung der Banknoten erreicht der zur Bedeckung der Schuld der Bank übergebenen £. Strg. 3.000.000 zurück.

Nachdem die Nationalbank diese Vorschüsse von zusammen 20 Millionen Gulden Silber in effectiven Silbermünzen österr. Währung geleistet hat, so vergütet der Staat für jene Beiträge, welche er davon in Silbermünze des zwanzig Guldenfusses, in fremden Wechseln oder in Barren zurückzahlt, der Bank ein Prozent Prägekosten in Silber.

§. 4. Von der mit heutigem Tage bestehenden Gesamtsforderung an den Staat wird ein Betrag von Achtzig Millionen Gulden österr. Währung abgeschieden und dem Staat von der Bank als Entgeld für die Verlängerung des Privilegiums unter nachstehenden Bedingungen darlehenweise überlassen:

a) Dieses Darlehen ist von dem letzten Tage des der Allerhöchsten Genehmigung des Uebereinkommens nächstfolgenden Monat angefangen, bis zur Rückzahlung mit 2% jährlich in halbjährig verfallenden Raten am letzten Juni und am letzten December eines jeden Jahres zu verzinsen und in fünf gleichen Jahresraten, deren erste am 31. December 1886 und deren lezte am 31. December 1890 fällig ist, zurückzuzahlen.

b) Für dieses Darlehen werden der Bank fünf am 31. December 1886 und am 31. December eines jeden der nächstfolgenden Jahre bis 1890 einschließlich zahlbare Schuldverschreibungen übergeben, deren Form und Theilbarkeit zwischen dem Finanzminister und der Bank vereinbart werden wird.

§. 5. Nach Abrechnung der in den vorstehenden §§. 2, 3 und 4 aufgeführten Posten verbleibt mit heutigem Tage aus dem Schuldbuch

b) fl. 89.726,139 52
und c) fl. 99.000,000 —

zusammen fl. 188.726,139 52
ein unmittelbarer Schuldrest des Staates an die Bank von . fl. 108.726,139 52
für welche keine Verzinsung stattfindet.

§. 6. Die Rückzahlung dieses Schuldrestes des Staates von . fl. 108.726,136 52 erfolgt:

a) durch die Erträge und den Verkauf der mittelst Vertrages vom 18. October 1855 der Nationalbank überwiesenen Staatsgüter, und
b) durch den an die Bank liegenden Erlös aus dem Verkaufe der in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1859 der Bank übergebenen Obligationen des Anlehens vom J. 1860.

§. 7. Für den Verkauf der der Bank überwiesenen Staatsgüter gilt das in seinem vollen Umfange rechtsverbindlich bleibende Uebereinkommen vom 18. October 1855 und namentlich die im §. 8 derselben der Bank eingräumte Berechtigung zur baldiunlichsten Veräußerung der Güter.

§. 8. Die bei der Nationalbank beständlichen 123 Millionen Obligationen des Anlehens vom Jahre 1860 werden von der Finanz-Verwaltung in der Art veräußert, daß der Erlös von 41 Millionen dieser Obligationen zu Rückzahlungen an die Bank, und der von 82 Mill. zu Staatsforderungen verwendet werden.

Der Erlös aus sämtlichen 123 Millionen Schuld-

verschreibungen wird bei den Gassen der Bank einzubezahlt.

Jeder einschließende Theilbetrag wird im Verhältnisse zwei Drittheil an den Staat abgeführt. Ein Drittheil bleibt der Bank zur Abschreibung an der Schuld von fl. 108.726,139 52.

§. 2. Die aus der Einlösung des Wiener Währung-Papiergeldes herrührende Schuld des Staates an die Bank (a) wird in Gemäßheit der bestehenden Vertragsbestimmungen wie bisher in den festgesetzten Terminen verzinst und zurückbezahlt, so daß sie mit Ende des Jahres 1870 vollkommen getilgt sein wird.

§. 3. Die dem Staat von der Bank im Jahre

1859 mit zwanzig Millionen Gulden in Silber geleisteten Vorschüsse (d) zahlt die Finanzverwaltung in gesetzlicher Silbermünze oder mit in Silber oder Gold zahlbaren Wechseln auf ausländische Plätze, zur Silberparität berechnet, in zwanzig monatlichen Raten zurück, deren erste am letzten Tage des der Allerhöchsten Genehmigung des Uebereinkommens folgenden dritten Monats fällig ist. Dagegen erhält die Finanzverwaltung bei jeder Abzahlung den verhältnismäßigen Deckung der Banknoten erreicht der zur Bedeckung der Schuld der Bank übergebenen £. Strg. 3.000.000 zurück.

Nachdem die Nationalbank diese Vorschüsse von zusammen 20 Millionen Gulden Silber in effectiven Silbermünzen österr. Währung geleistet hat, so vergütet der Staat für jene Beiträge, welche er davon in Silbermünze des zwanzig Guldenfusses, in fremden Wechseln oder in Barren zurückzahlt, der Bank ein Prozent Prägekosten in Silber.

§. 4. Von der mit heutigem Tage bestehenden Gesamtsforderung an den Staat wird ein Betrag von Achtzig Millionen Gulden österr. Währung abgeschieden und dem Staat von der Bank als Entgeld für die Verlängerung des Privilegiums unter nachstehenden Bedingungen darlehenweise überlassen:

a) Dieses Darlehen ist von dem letzten Tage des der Allerhöchsten Genehmigung des Uebereinkommens nächstfolgenden Monat angefangen, bis zur Rückzahlung mit 2% jährlich in halbjährig verfallenden Raten am letzten Juni und am letzten December eines jeden Jahres zu verzinsen und in fünf gleichen Jahresraten, deren erste am 31. December 1886 und deren lezte am 31. December 1890 fällig ist, zurückzuzahlen.

b) Für dieses Darlehen werden der Bank fünf am 31. December 1886 und am 31. December eines jeden der nächstfolgenden Jahre bis 1890 einschließlich zahlbare Schuldverschreibungen übergeben, deren Form und Theilbarkeit zwischen dem Finanzminister und der Bank vereinbart werden wird.

§. 5. Nach Abrechnung der in den vorstehenden §§. 2, 3 und 4 aufgeführten Posten verbleibt mit heutigem Tage aus dem Schuldbuch

b) fl. 89.726,139 52
und c) fl. 99.000,000 —

zusammen fl. 188.726,139 52
ein unmittelbarer Schuldrest des Staates an die Bank von . fl. 108.726,139 52
für welche keine Verzinsung stattfindet.

§. 6. Die Rückzahlung dieses Schuldrestes des Staates von . fl. 108.726,136 52 erfolgt:

a) durch die Erträge und den Verkauf der mittelst Vertrages vom 18. October 1855 der Nationalbank überwiesenen Staatsgüter, und
b) durch den an die Bank liegenden Erlös aus dem Verkaufe der in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1859 der Bank übergebenen Obligationen des Anlehens vom J. 1860.

§. 7. Für den Verkauf der der Bank überwiesenen Staatsgüter gilt das in seinem vollen Umfange rechtsverbindlich bleibende Uebereinkommen vom 18. October 1855 und namentlich die im §. 8 derselben der Bank eingräumte Berechtigung zur baldiunlichsten Veräußerung der Güter.

§. 8. Die bei der Nationalbank beständlichen 123 Millionen Obligationen des Anlehens vom Jahre 1860 werden von der Finanz-Verwaltung in der Art veräußert, daß der Erlös von 41 Millionen dieser Obligationen zu Rückzahlungen an die Bank, und der von 82 Mill. zu Staatsforderungen verwendet werden.

Der Erlös aus sämtlichen 123 Millionen Schuld-

verschreibungen wird bei den Gassen der Bank einzubezahlt.

Jeder einschließende Theilbetrag wird im Verhältnisse zwei Drittheil an den Staat abgeführt. Ein Drittheil bleibt der Bank zur Abschreibung an der Schuld von fl. 108.726,139 52.

§. 2. Die aus der Einlösung des Wiener Währung-Papiergeldes herrührende Schuld des Staates an die Bank (a) wird in Gemäßheit der bestehenden Vertragsbestimmungen wie bisher in den festgesetzten Terminen verzinst und zurückbezahlt, so daß sie mit Ende des Jahres 1870 vollkommen getilgt sein wird.

§. 3. Die dem Staat von der Bank im Jahre

1859 mit zwanzig Millionen Gulden in Silber geleisteten Vorschüsse (d) zahlt die Finanzverwaltung in gesetzlicher Silbermünze oder mit in Silber oder Gold zahlbaren Wechseln auf ausländische Plätze, zur Silberparität berechnet, in zwanzig monatlichen Raten zurück, deren erste am letzten Tage des der Allerhöchsten Genehmigung des Uebereinkommens folgenden dritten Monats fällig ist. Dagegen erhält die Finanzverwaltung bei jeder Abzahlung den verhältnismäßigen Deckung der Banknoten erreicht der zur Bedeckung der Schuld der Bank übergebenen £. Strg. 3.000.000 zurück.

Nachdem die Nationalbank diese Vorschüsse von zusammen 20 Millionen Gulden Silber in effectiven Silbermünzen österr. Währung geleistet hat, so vergütet der Staat für jene Beiträge, welche er davon in Silbermünze des zwanzig Guldenfusses, in fremden Wechseln oder in Barren zurückzahlt, der Bank ein Prozent Prägekosten in Silber.

§. 4. Von der mit heutigem Tage bestehenden Gesamtsforderung an den Staat wird ein Betrag von Achtzig Millionen Gulden österr. Währung abgeschieden und dem Staat von der Bank als Entgeld für die Verlängerung des Privilegiums unter nachstehenden Bedingungen darlehenweise überlassen:

a) Dieses Darlehen ist von dem letzten Tage des der Allerhöchsten Genehmigung des Uebereinkommens nächstfolgenden Monat angefangen, bis zur Rückzahlung mit 2% jährlich in halbjährig verfallenden Raten am letzten Juni und am letzten December eines jeden Jahres zu verzinsen und in fünf gleichen Jahresraten, deren erste am 31. December 1886 und deren lezte am 31. December 1890 fällig ist, zurückzuzahlen.

b) Für dieses Darlehen werden der Bank fünf am 31. December 1886 und am 31. December eines jeden der nächstfolgenden Jahre bis 1890 einschließlich zahlbare Schuldverschreibungen übergeben, deren Form und Theilbarkeit zwischen dem Finanzminister und der Bank vereinbart werden wird.

§. 5. Nach Abrechnung der in den vorstehenden §§. 2, 3 und 4 aufgeführten Posten verbleibt mit heutigem Tage aus dem Schuldbuch

b) fl. 89.726,139 52
und c) fl. 99.000,000 —

zusammen fl. 188.726,139 52
ein unmittelbarer Schuldrest des Staates an die Bank von . fl. 108.726,139 52
für welche keine Verzinsung stattfindet.

§. 6. Die Rückzahlung dieses Schuldrestes des Staates von . fl. 108.726,136 52 erfolgt:

a) durch die Erträge und den Verkauf der mittelst Vertrages vom 18. October 1855 der Nationalbank überwiesenen Staatsgüter, und
b) durch den an die Bank liegenden Erlös aus dem Verkaufe der in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1859 der Bank übergebenen Obligationen des Anlehens vom J. 1860.

§. 7. Für den Verkauf der der Bank überwiesenen Staatsgüter gilt das in seinem vollen Umfange rechtsverbindlich bleibende Uebereinkommen vom 18. October 1855 und namentlich die im §. 8 derselben der Bank eingräumte Berechtigung zur baldiunlichsten Veräußerung der Güter.

§. 8. Die bei der Nationalbank beständlichen 123 Millionen Obligationen des Anlehens vom Jahre 1860 werden von der Finanz-Verwaltung in der Art veräußert, daß der Erlös von 41 Millionen dieser Obligationen zu Rückzahlungen an die Bank, und der von 82 Mill. zu Staatsforderungen verwendet werden.

Der Erlös aus sämtlichen 123 Millionen Schuld-

verschreibungen wird bei den Gassen der Bank einzubezahlt.

Jeder einschließende Theilbetrag wird im Verhältnis zwei Drittheil an den Staat abgeführt. Ein Drittheil bleibt der Bank zur Abschreibung an der Schuld von fl. 108.726,139 52.

§. 2. Die aus der Einlösung des Wiener Währung-Papiergeldes herrührende Schuld des Staates an die Bank (a) wird in Gemäßheit der bestehenden Vertragsbestimmungen wie bisher in den festgesetzten Terminen verzinst und zurückbezahlt, so daß sie mit Ende des Jahres 1870 vollkommen getilgt sein wird.

§. 3. Die dem Staat von der Bank im Jahre

1859 mit zwanzig Millionen Gulden in Silber geleisteten Vorschüsse (d) zahlt die Finanzverwaltung in gesetzlicher Silbermünze oder mit in Silber oder Gold zahlbaren Wechseln auf ausländische Plätze, zur Silberparität berechnet, in zwanzig monatlichen Raten zurück, deren erste am letzten Tage des der Allerhöchsten Genehmigung des Uebereinkommens folgenden dritten Monats fällig ist. Dagegen erhält die Finanzverwaltung bei jeder Abzahlung den verhältnismäßigen Deckung der Banknoten erreicht der zur Bedeckung der Schuld der Bank übergebenen £. Strg. 3.000.000 zurück.

Nachdem die Nationalbank diese Vorschüsse von zusammen 20 Millionen Gulden Silber in effectiven Silbermünzen österr. Währung geleistet hat, so vergütet der Staat für jene Beiträge, welche er davon in Silbermünze des zwanzig Guldenfusses, in fremden Wechseln oder in Barren zurückzahlt, der Bank ein Prozent Prägekosten in Silber.

§. 4. Von der mit heutigem Tage bestehenden Gesamtsforderung an den Staat wird ein Betrag von Achtzig Millionen Gulden österr. Währung abgeschieden und dem Staat von der Bank als Entgeld für die Verlängerung des Privilegiums unter nachstehenden Bedingungen darlehenweise überlassen:

a) Dieses Darlehen ist von dem letzten Tage des der Allerhöchsten Genehmigung des Uebereinkommens nächstfolgenden Monat angefangen, bis zur Rückzahlung mit 2% jährlich in halbjährig verfallenden Raten am letzten Juni und am letzten December eines jeden Jahres zu verzinsen und in fünf gleichen Jahresraten, deren erste am 31. December 1886 und deren lezte am 31. December 1890 fällig ist, zurückzuzahlen.

b) Für dieses Darlehen werden der Bank fünf am 31. December 1886 und am 31. December eines jeden der nächstfolgenden Jahre bis 1890 einschließlich zahlbare Schuldverschreibungen übergeben, deren Form und Theilbarkeit zwischen dem Finanzminister und der Bank vereinbart werden wird.

§. 5. Nach Abrechnung der in den vorstehenden §§. 2, 3 und 4 aufgeführten Posten verbleibt mit heutigem Tage aus dem Schuldbuch

b) fl. 89.726,139 52
und c) fl. 99.000,000 —

zusammen fl. 188.726,139 52
ein unmittelbarer Schuldrest des Staates an die Bank von . fl. 108.726,139 52
für welche keine Verzinsung stattfindet.

§. 6. Die Rückzahlung dieses Schuldrestes des Staates von . fl. 108.726,136 52 erfolgt:

a) durch die Erträge und den Verkauf der mittelst Vertrages vom 18. October 1855 der Nationalbank überwiesenen Staatsgüter, und
b) durch den an die Bank liegenden Erlös aus dem Verkaufe der in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1859 der Bank übergebenen Obligationen des Anlehens vom J. 1860.

§. 7. Für den Verkauf der der Bank überwiesenen Staatsgüter gilt das in seinem vollen Umfange rechtsverbindlich bleibende Uebereinkommen vom 18. October 1855 und namentlich die im §. 8 derselben der Bank eingräumte Berechtigung zur baldiunlichsten Veräußerung der Güter.

§. 8. Die bei der Nationalbank beständlichen 123 Millionen Obligationen des Anlehens vom Jahre 1860 werden von der Finanz-Verwaltung in der Art veräußert, daß der Erlös von 41 Millionen dieser Obligationen zu Rückzahlungen an die Bank, und der von 82 Mill. zu Staatsforderungen verwendet werden.

Der Erlös aus sämtlichen 123 Millionen Schuld-

verschreibungen wird bei den Gassen der Bank einzubezahlt.

Jeder einschließende Theilbetrag wird im Verhältnis zwei Drittheil an den Staat abgeführt. Ein Drittheil bleibt der Bank zur Abschreibung an der Schuld von fl. 108.726,139 52.

§. 2. Die aus der Einlösung des Wiener Währung-Papiergeldes herrührende Schuld des Staates an die Bank (a) wird in Gemäßheit der bestehenden Vertragsbestimmungen wie bisher in den festgesetzten Terminen verzinst und zurückbezahlt, so daß sie mit Ende des Jahres 1870 vollkommen getilgt sein wird.

§. 3. Die dem Staat von der Bank im Jahre

1859 mit zwanzig Millionen Gulden in Silber geleisteten Vorschüsse (d) zahlt die Finanzverwaltung in gesetzlicher Silbermünze oder mit in Silber oder Gold zahlbaren Wechseln auf ausländische Plätze, zur Silberparität berechnet, in zwanzig monatlichen Raten zurück, deren erste am letzten Tage des der Allerhöchsten Genehmigung des Uebereinkommens folgenden dritten Monats fällig ist. Dagegen erhält die Finanzverwaltung bei jeder Abzahlung den verhältnismäßigen Deckung der Banknoten erreicht der zur Bedeckung der Schuld der Bank übergebenen £. Strg. 3.000.000 zurück.

Nachdem die Nationalbank diese Vorschüsse von zusammen 20 Millionen Gulden Silber in effectiven Silbermünzen

Gotha (Bruder des Königs von Portugal und, wie dieser, katholisch) für den Fall, daß der regierende Herzog vor dem Eintritt der Regierungsmündigkeit des verfassungsmäßig bestimmten Thronerben sterben sollte, definitiv verworfen worden.

Die ministerielle U. Pr. Btg. vom 22. d. erklärt die Nachricht, daß einer der liberalen Minister kürzlich seine Entlassung erbeten habe, für unbegründet.

Der „Allg. Btg.“ schreibt man aus München, 20. Februar: So eben ist der außerordentliche Gesandte des Königs Franz, Duca di Castelluccio, hier angelkommen. Er überbrachte Briefe an den k. Hof und die herzogliche Familie, sowie die Beglaubigungsschreiben für den bisherigen provisorischen Geschäftsträger des Königs Fiasco hätte man aber nicht zu glauben gewagt.*)

Die legitimistische „Gazette de France“ welche natürlich die Achilleferse der Regierung von allen Seiten angreift, rechnet heute Abend heraus, daß die Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w., die von den Präfecten dahin commandirt werden, und die „geheimen“ Käufer, welche 4½ p. Et. Rente unter 70 C. v. voren bereits ist die 4½ p. Et. Rente unter Par. und die 3 p. Et. unter 71 hinabgekommen; bei diesen Courses kann kein Mensch an eine freiwillige Conversion, d. h. an Bezahlung einer Soulté denken. Was trotzdem zur Conversion sich präsentiert, das sind Wohlthätigkeitsanstalten, Gemeinden u. s. w., die von den Präfecten erworben haben. Von vorn herein hat man das Fould'sche Project als verfehlt betrachtet; an ein so kolossales Fiasco hätte man aber nicht zu glauben gewagt.*)

Minister. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir, daß das Gerücht von einer bevorstehenden Abreise der k. neapolitanischen Familie von Rom von französischen Agenten verbreitet wurde, und daß der König Franz II. nur in dem Fall Rom verlassen wird, wenn der Papst gezwungen werden sollte seine Hauptstadt zu verlassen.

Die „Weser-Zitung“ schreibt: Der Kurfürst von Hessen-Kassel beabsichtige, seine Residenz von Kassel zu verlegen.

Frankreich.

Paris, 20. Februar. Die schon dem wesentlichen Inhalte nach telegraphisch gemeldete Mittheilung des Moniteur Universel über die Beschildung des römischen Concils lautet:

Die kaiserliche Regierung hatte sich gemüsstig gesehen, in Rom Ausklärungen über das Schreiben des Cardinalpräfekten des Concils zu verlangen, worin alle Bischöfe der Christenheit der Feier der Heiligabend mehrerer Märtyrer geladen werden. Diese Ausklärungen waren um so nötiger geworden, als das Einberufungsschreiben in Frankreich veröffentlicht wurde, ohne daß vorher der Regierung Mitteilung von denselben gemacht worden war. Der Cardinal Antonelli gab zur Antwort, daß das an die Bischöfe gerichtete Schreiben nur eine wohlmeintende Einladung ohne verpflichtenden Charakter, und zwar zu einer bloß religiösen Feierlichkeit sei. Bei diesem Stande der Dinge bat die Regierung dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß die Bischöfe ihre Diöcese nicht verlassen, und die Erlaubnis, das Kaiserreich zu verlassen, nur in dem Falle nachsuchen dürften, wo sie durch wichtige Diöcesan-Interessen nach Rom berufen würden.

Diese Mittheilung enthält also drei wichtige Aufschlüsse: erstens, daß die Maßtage in Rom nur eine religiöse Feier und kein Concil sein sollen; zweitens, daß die französischen Bischöfe nicht mit Willen der französischen Regierung in Rom erscheinen werden, daß aber drittens die Opposition der Clericalen gegen die betreffenden Gesetze bereits damit begann, dieses Einberufungsschreiben bekannt zu geben ohnedie pflichtl. äußige vorherige Vorlegung derselben bei der Regierung.

Übrigens werden wohl sämtliche französischen Prälaten, „wichtige Angelegenheiten ihres Sprengels“ geltend machen, um die Erlaubnis zur Reise nach Rom wenigstens verlangen zu können. Es haben sich 12 gemeldet. — Die Regierung hat nach dem Pays beschlossen zwischen St. Nazaire bei Nant s. bei Vera-Cruz eine regelmäßige Dampfschiff-Verbindung einzurichten. Die Packboote dieser neuen Linie werden unterwegs in Martinique anlegen. Die Allgemeine Transatlantische Gesellschaft ist zum Ankauf von vier Dampfschiffen in England ermächtigt; die Fahrten sollen aus Gründen der Dringlichkeit bereits am 1. April beginnen. — Zuless Gérard, der berühmte Löwenbödter, hat von der Regierung die Ermächtigung zur Gründung einer Gesellschaft erhalten, deren Hauptzweck es ist, den Anschluß an Frankreich im Süden Algeriens zu beschleunigen und zu sichern, so wie eine regelmäßige Verbindung zwischen Algerien und dem Senegal herzustellen. — Das Fallen der Course dauerte an der heutigen Börse fort. Gegen 1 Uhr hörte dasselbe aber wieder auf und die 3proc. Rente schloß fest zum Course von 70.30. Die Reprise ist den Maßregeln zuschreiben, die in dem Ministerrathe angeordnet wurden. Ein d. der bekanntlich im gestrigen Ministerrathe vom Kaiser die Autorisation verlangt hatte, die nötigen Fonds herbeizuschaffen, um die Haiffe zu begünstigen, wandte sich an Rothschild, der der Bank sofort 150 Millionen entnahm. Man wollte bekanntlich Ansangtsmittheilungen mit Spannung entgegensehen.

Spanien.

Wie unter dem 19. Februar aus Madrid gemeldet wird, ist Hr. Mon mit 181 gegen 21 Stimmen zum Präsidenten der Deputirtenkammer gewählt worden. Die Regierung hat den Cortes das Pressegesetz vorgelegt, dessen Discussion in der gegenwärtigen Session stattfinden soll.

Königreich der Niederlande.

Im Haag sind folgende Nachrichten eingetroffen: Auf Java herrsche vollkommene Ruhe; auf Banjarmassing hatte sich der Zustand aber nicht gebessert. Ein Oberst und vierzehn Mann wurden getötet, auch ist wieder ein Beamter ermordet worden. Bereits vor einigen Tagen ging die Nachricht ein, daß es dem Oberhaupt der Aufständischen Antassari durch die Feigheit einiger Offiziere gelungen war, aus seinem Gefängnis zu entkommen, worüber man näheren Mittheilungen mit Spannung entgegen sieht.

Italien.

Die „Opinione“ meint, es sei unbegründet, 1) daß sich der Deputierte Nicoletta mit Einwilligung, wenn nicht auf Befehl des Conseils-Präsidenten nach Neapel begeben habe, um dort Freiwillige anzuwerben, 2), daß Nigra seinen Posten in Paris verlassen werde, und 3), daß der Graf Bostoggi nach Livorno gegangen sei und nicht mehr als Minister zurückkehren würde, da er seine Entlastung gegeben habe.

In Bergamo hat die Rückkehr des Bischofs Spavanza zu ernstlichen Auftritten zwischen der Landbevölkerung, welche ihre Freude durch geräuschvolle Demonstrationen an den Tag legte, und der sich diesen widerstehenden städtischen Junta Unfall gegeben. Man mußte gegen die aufgeregten Massen Militär requirieren. Ein Karabinier wurde dabei getötet. Die Junta hat sich mit einer gegen den Bischof gerichteten Petition an die Deputirtenkammer gewendet und diese hat den Gegenstand der Erwagung des Ministers empfohlen.

Die finanziellen Bedrängnisse in denen sich der h. Stuhl befindet, haben mehrere den höchsten Kreisen der Gesellschaft angehörende Personen in Rom veranlaßt, dem h. Vater einen Plan vorzulegen, demzufolge die seit dem Monate Mai des J. 1861 Sr. Heiligkeit überschickten Geschenke öffentlich ausgestellt und sodann in einer Lotterie ausgespielt werden sollen. Sr. Heiligkeit hat seine Zustimmung gegeben und eine Kommission ernannt, die sich mit der Ausführung dieses Planes beschäftigen wird. Vorläufig wurde be-

* Auf der Straße singt man Spottlieder, wie:
O vous, qui taxez nos carrosses,
Avec nos chevaux d'apparat,
Ménagez le char d'état,
Car il est trainé par des roses!

die gestrige Bourse ist heute eine viel stärkere gefolgt wo die 3p. Et. Rente nicht weniger als 70 C. v. voren

bekannt gegeben, daß ein Verzeichniß der ausfallenden Gegenstände mit genauer Verhangabe derselben abgefaßt, daß die Eintrittsgebühr zur Ausstellung mit 20 und der Preis eines Lotes mit 18 Bajocchi festgesetzt werden, und die Bziehung in Rom am 9. Dezember d. J. stattfinden soll.

Einer in München ergangenen erzbischöflichen Bekanntmachung folge hat der Papst neulich in der Kapelle des Pius-Seminars zu Rom eine tägliche Messe in perpetuum für alle Diejenigen gesetzt, welche in diejenen bedrängnisreichen Zeiten den heiligen Stuhl durch Gebet, Schriften, Waffen und Almosen vertheidigen.“

Nußland.

Am 13. Februar, ist die Adelsversammlung für das Gouvernement St. Petersburg geschlossen worden, welche indess nicht, wie in Moskau und 14 anderen Gouvernementen, für die alle drei Jahre wiederkehren den Wahl, sondern zur Berathung über die Gründung eines großen Kredits-Instituts zusammengetreten war. Wie es heißt, wird die Petersburger Adelsversammlung um Erführung des öffentlichen Gerichtsverfahrens und einige Veränderungen in den Bestimmungen über die Bauern-Angelegenheit petitionieren. Von einer Repräsentation oder Deputirten ist aber in dieser Petition nicht die Rede, wahrscheinlich weil man wußte, daß der Minister Walujew (Innere) bereits den Befehl erhalten hat, keinerlei Petition nach Art der Moskauer anzunehmen. Desto mehr war in den Sitzungen selbst davon die Rede, wenn die dafür in West-Europa gebräuchlichen Namen auch nicht ausgesprochen wurden. Um bezeichnendst für die politische Stimmung des Augenblicks war unstreitig das Auftreten des Adels-Marschalls Platonoff, der einen Entwurf zu einer Petition der Versammlung vorgelegt hatte, in welcher die Einrichtung einer Shemskaja Duma, einer berathenden Versammlung vorgeschlagen wurde, die dem Reichsrath, der ja doch über die allgemeinen Reichsangelegenheiten zu entscheiden hat (insoffern nämlich, ob eine Sache der Genehmigung des Kaisers empfohlen werden soll) von den Wünschen und Beschwerden des Volkes in Kenntnis zu seien vermöge, da der Kaiser unmöglich alles wissen könne, was in seinem ungeheueren Lande vorgeht. Dieser Entwurf erregte sehr gerechte Bedenken, besonders deshalb, weil die Petersburger Adelsversammlung zu einer solchen Petition für diesmal des legalen Bodens entbehrt, da sie nur zur Berathung über den ganz speziellen Fall einer Bankgründung zusammengetreten war. Deshalb erklärte auch Platonoff, er wünsche seinen Entwurf für dieses Jahr zurückzunehmen, würde ihn aber im nächsten Jahre wieder vorlegen.

In Warschau hat sich vor Kurzem eine Gesellschaft zur Errbauung von Arbeitshäusern gebildet, an deren Spitze Fürst Sapieha, Graf Karl Kazimierz und andere Herren, sowie die Bankhäuser S. A. Fraenkel, S. S. Rosen und A. Rawicz stehen. Über das Nähere des gerichtlich abgeschlossenen Contrates ist noch nichts veröffentlicht worden.

Der Warschauer Berichterstatter der „Schl. Btg.“ constatiert die Echtheit der bekannten Erklärung des Domherrn Biakoberski und lädt die Urheber einer Nachricht aus Rom, welche diese Erklärung als falsch bezeichnen wollten, ein, das Actenstück in Warschau selbst in der Regierungskommission des Innern, im Original einzusehen.

Amerika.

Die „Espana“ hat Nachrichten aus Veracruz vom 18. Jan. erhalten. Bei Abgang der Post hatten ein Bataillon französischer Marinesoldaten, ein Bataillon zuaven, eine Compagnie englischer Marinesoldaten, ein Bataillon spanischer Jäger und eine Abtheilung spanischer Genietruppen ein Lager bei Tejeria, vier Meilen von Veracruz entfernt, bezogen. Am 13. waren die commandirenden Generale der verbündeten Streitkräfte b. i. Tagesanbruch an der Spitze eines spanischen Bataillons, einer Compagnie Franzosen, einer Abtheilung Engländer und einer Abtheilung spanischer Reiterei auf Medellin marschiert, hatten daselbst ohne Schwierigkeit ein Lager errichtet und eine Verbindung mit dem von Tejeria hergestellt. Vor der Ausführung dieser Operation wurde der mexikanische General Uroga, welcher die erste Vertheidigungslinie commandirte, davon benachrichtigt; er erklärte, daß er diesem Vorhaben keine Hindernisse bereiten werde. Es scheint, daß es die Absicht der verbündeten Generale ist, jedes Zusammentreffen mit den mexikanischen Truppen zu vermeiden, und wenn es möglich ist, ohne einen Schuß zu thun, in Mexico einzuziehen. Im Innern Mexicos herrscht fortwährend Anarchie; alle Zahlungen sollen eingestellt sein, mit Ausnahme derjenigen, welche die Administration und den Krieg betreffen. Die Steuern sind während der Dauer des Krieges um das Doppelte erhöht worden.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 24. Februar.

* Wegen der auf den 30. April d. J. fallenden 8. Verlosung der Krakauer und westgalizischen Grundstücksobligationen hört vom 1. März bis nach derselben jede Umschreibung derselben, insofern die neu ausgegebenen neuen Nummern erhalten müßten, auf.

Mit Ende Februar d. J. wird die hiesige Pensions-Commission aufgelöst und geht ihr die Emeritur der früheren Beamten der Freistadt Krakau und deren Familien betreffende Wirkungskreis mit 1. März d. J. an die hiesige f. f. Landes-Finanz-Direktion über.

* In dem vielsach erwähnten Arbeitschause auf dem Platz, Mr. 70), das jetzt schon beiläufig 100 Individuen beiderlei Geschlechts, dem Straßenbahn entfeindet, Unterkommen und Unterhalt gibt, können federale Leute zu Arbeiten außer der Anstalt gebunden werden und werden Bestellungen von Schneider- und Schuhmacherarbeiten u. dgl., wie Anfertigung von grober Wäsche, Strohdecken verschiedener Größe nach bestelltem Maß und Form, Federdecken, angenommen. Die Aufsicht in demselben über Reinlichkeit, Ordnung, Disciplin und moralische Führung versteht H. und Fr. Mutschell.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Für die Kärnthner Eisenbahnen wurden soeben die Bauarbeiten auf der Linie von Klagenfurt nach Villach ausgezahlt und zwar für den Unterbau mit 1.893.711 fl. für den Hochbau mit 52.227 fl.

Als Versammlungsort des deutschen volkswirtschaftlichen Kongresses ist der „König. Btg.“ zufolge für dieses Jahr Breslau, 20. Februar. Die heutigen Preise sind für einen preußischen Scheffel d. i. über 14 Garnez in Pr. Silber-groschen = 5 fr. öst. (W.):

Weißer Weizen	85 — 89	83	76 — 80
Gelber "	85 — 89	83	76 — 80
Roggan	60 — 61	59	56 — 57
Gerste	39 — 40	38	34 — 36
Hafer	26 — 28	24	22 — 23
Erbsen	56 — 60	52	45 — 48
Rüben (für 150 Pf. brutto)	222 — 208	208	180
Sommeraps	182 — 172	172	158

Preise des Kleesamens (für ein Zollentner = 50 fl. Wien. Pr. Pf. in Pr. Thaler = 1.57½ fl. öst. W. außer Algo):

Weißer Kleesamen:	20½ — 21½	best.	13½ — 14
rother Kleesamen:	18 — 19	guter	12½ — 12½
mittlerer	14 — 16½	mittlerer	10 — 11
schlechter	10 — 13	schlechter	8 — 9

Wien, 17. Februar. Der Austrieb auf unserem Schlachviehmarkte (St. Mark's-Linie) betrug:

1114 ungar. 1360 galiz. 502 inländ. zusamm. 2976 St. Ochsen davon wurden angekauft v. hiesigen Fleischern	1996	"
von Landfleischern	771	"
außer dem Markt angekauft	29	"
unverkauft gingen aus Land	180	"

wie oben 2976 "

Im ganzen gingen aus Land 591 "

hier blieben 2025

Schätzungsge wicht pr. Stück: 370 — 630 Pf. — Antaus- preis pr. St.: 125.— — 197.50 — pr. Centner 27.50 — 29.75 öst. Währ.

Berlin, 22. Februar. Freiw. Anl. 102%. — Sperr. Diet. 51. — 1854er Lose 66%. — Nat. Anl. 61%. — Staatsb. 134.

— Gred. Act. 74%. — Gred. Lose fehlt. — Wien 72%.

Frankfurt, 22. Febr. Sperr. Met. 51. — 4½% p. fehlt. — Wien 85%. — Banknot 722. — 1854er Lose 64%. — Nat. Anl. 59%. — Staatsb. 235. — Gred. Act. 173. — 1854er Lose 67.

Paris, 22. Februar. Schlussfrage: Sperr. Rente 70.35. — 4½% p. Rente 100.10. — Staatsbahn 503. — Gred. Mob. 761. — Lombarden 548. — Consols mit 93% gemeldet. Hartung fest, später träge.

London, 22. Februar. Schl. Consols 93%. — Wien fehlt. — Lombard-Diconto 17%. — Silber fehlt.

Lemberg, 21. Februar. (E. B.) Vom heutigen Markte notieren wir folgende Preise: 1 Mezen Weizen (82 Pf.) 4 fl. 94 fr.; Korn (77 Pf.) 3 fl. 27 fr.; Gerste (68 Pf.) 2 fl. 60 fr.; Hafer (44 Pf.) 1 fl. 42 fr.; Haide 3 fl.; Erdäpfel 1 fl. 28 fr. — Ein Zentner Hen 1 fl. 16 fr.; Schafstroh 60 fr.; Buchenhölzer Käfler 12 fl. 40 fr.; Kieferholz 8 fl. 70 fr. — Der Verlauf im kleinen ohne Preisänderung. Am 18. Febr. ist

Amtsblatt.

N. 195. Kundmachung. (3565. 3)

Seine k. k. Apostolisch Majestät haben mit der vom k. k. Handelsministerium unterm 2. Febr. 1862 S. 573—74 bekannt gegebenen Allerhöchsten Entschließung vom 22. Jan. 1862 über einen Antrag des galizischen Landtages-Ausschusses, daß Erdöhl („Rafta“) und Bergbeer, als zum Bergregale nicht gehörig erklärt werde, zu bestimmen geruht, daß im Königreiche Galizien mit dem Großherzogthume Krakau Erdöhl („Rafta“) und Bergbeer, wenn für zur Gewinnung von Leuchtöhlen benutzt werden, als kein Gegenstand des Bergregals zu behandeln sind.

Hierdurch tritt im Grunde bezogener hohen Weisung die Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 16 November 1860, S. 32.782, soweit sie mit dieser Allerhöchsten Entschließung im Widerspruche steht, außer Wirksamkeit.

Dies wird zu Folge Intimates des k. k. Statthalterei-Präsidiums in Lemberg vom 10. Februar 1862,

Nr. 1079 pr. öffentlich kundgemacht.

k. k. Bergbaupräsident.

Krakau den 14. Februar 1862.

N. 601. Kundmachung. (3579. 2-3)

Aus Anlaß der Vorarbeiten zu der am 30. April 1862 vorzunehmenden 8. Verlosung der Grundentlastungs-Schuldenverschreibungen für das Großherzogthum Krakau und für Westgalizien wird bei der k. k. Grundentlastungsfondskasse vom 1. März d. J. angefangen, jede Umschreibung der Schuldenverschreibungen, insfern die neu auszufertigenden Schuldenverschreibungen eine neue Nummer erhalten müssen, sistiert.

Nach Kundmachung des Resultats der am 30. April 1862 vorzunehmenden Verlosung wird die Umschreibung wieder vorgenommen werden.

k. k. Grundentlastungsfonds-Direction.

Krakau, am 18. Februar 1862.

N. 2462. Kundmachung. (3567. 2-3)

Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat mit dem Erlaß vom 24. Jänner 1862 S. 6209 die Krakauer Emirat-Commission mit Ende Februar 1862 aufzulösen, und die denselben bisher zugestandene Begutachtung der Pensionsansprüche der vormaligen freistaatlichen Beamten und ihrer Angehörigen der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau zuzuweisen befunden.

Was hemmt zur Kenntnis gebracht wird.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 18. Februar 1862.

N. 15991. E d y k t. (3570. 2-3)

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktom pp. Seliga Elsholz czyli Elschotz Jeremiasza Sobel, Wincentego Tworkowskiego, Katarzynę Wiernową, Tomasza i Annę Ostrowskich, Błażeja Szelińskiego, czyli Szelskiego, Elżbięte hr. Lubieniecką i wszystkich niewiadomych z imienia, do funduszu byłej masy krydalnej Elżbiety hr. Lubenieckiej prawa mających jakotę spadkobierców zapozwanych i prawonabywców wszystkich niewiadomego pobytu, że przeciw nim pan Adam Brzeziński imieniem własnym i imieniem małoletniej córki Felicy Brzezińskiej, Feliksa Brzezińskiego, Chrystyny z Brzezińskich Horochowej, Pelagi z Brzezińskich Morelowskiej imieniem własnym i imieniem Stanisława, Ludwika i Juliana Morelowskich, tudzież Maryi z Morelowskich Onyszkiewiczowej pod dniem 7 września 1861 r. 15991 o uwolnienie odpowiedzialności sumy 1472 złr. 7 1/4 kr. mk. z p. n. z indemnizacją urbarialnej dóbr Kawęciny z przyległościami na część sumy 40,000 złr. ww. niedys masy krydalnej Elżbiety hr. Lubenieckiej własnej zatrzymanej wniosł pozew, w załatwieniu tegoż pozwu termin audycyjonalny na dzień 8 grudnia 1862 o godzinie 10-tej rano wyznaczony został.

Gdy miejsce pobytu powanych powyżej wyrażonych nie jest wiadomem przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania powanych jak również na koszt i niebezpieczenstwo tychże tutejszego adwokata p. Dra Szlachtowskiego z zastępstwem adwokata p. Dra Koreckiego kuratorem nieobecnych ustanowił, z którym spor wytoczyony według ustawy postępowania sądowego w Galicy obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktom poważnym, aby w zwycz oznaczonym czasie albo sami stanęli, lub też potrzebne dokumenta ustanowionemu dla nich zastępcy udzielili, lub wreszcie innego obronę sobie wybrali i o tem c. k. Sądowi krajowemu donieśli, w ogole zaś aby wszelkich możliwych do obrony środków prawnych użyli, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisaczy musieli.

Kraków, dnia 20 stycznia 1862.

N. 9041. Kundmachung. (3568. 3)

Bei der am 1. Februar 1862 stattgehabten 350. und 351. Verlosung der älteren Staatschuld sind die Serien Nr. 161 und Nr. 96 gezogen worden.

Die Serie 161 enthält Hofkammer-Obligationen im ursprünglichen Zinsensfuße von 4% u. z. Nr. 3,121 bis einschließlich Nr. 4,046 im Kapitals-Betrage von 1,230,159 zł. 23 kr.

Die Serie 96 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsensfuße von 5% u. z. Nr. 86,293 mit der Hälfte der Kapitalsumme und Nr. 86,562 bis einschließlich Nr. 87,664 mit der ganzen Kapitalsumme — im Gesamt-Kapitals-Betrag von 1,012,721 zł. 48 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des a. h. Patenten vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsensfuß erhöht und infolgerne dieser 5% EM erreicht nach dem mit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. October 1858 S. 5286 (R. G. B. Nr. 190) veröffentlichten Umstellungsmäßtage in 5% auf österr. Währ. lautende Staatschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verlosung zur ursprünglichen aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Partei nach Maßgabe der, in der erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen, 5% auf ö. W. lautende Obligationen erfolgt.

Von der k. k. galizischen Statthalterei.
Lemberg, am 8. Februar 1862.

N. 9041. Ogłoszenie.

Przy 350tém i 351szém losowaniu dawniejszego dlużu Państwa, odbytem na dniu 1 lutego 1862 wyciągnięto serię Nr. 161 i Nr. 96.

Seria 181 zawiera 4% obligacje kamery nadwornej a mianowicie od Nr. 3121 do Nr. 4046 włącznie ze sumą kapitału 1,230,159 złr. 23 kr.

Seria 96 zawiera 5% obligacje banku Nr. 86293 z połową kapitału i Nr. 86562 do Nr. 87664 włącznie z całą sumą kapitału, w ogólnie ilości kapitału 1,012,721 złr. 48 kr.

Te obligacje będą wedlug postanowień najwyższego patentu z dnia 21 marca 1818 na pierwotną stopę procentową podwyższone, a o ile ta-

kowa do 5% mk. dojdzie, wedle ogłoszonej obwieszczenia ministerstwa skarbu z dnia 26 października 1858 l. 5286 (Dz. Pr. P. I. 190) skali przeniesienia na 5% w walucie austriackiej opiewającej obligacje dlużu Państwa zamienne.

Za owe obligacje które w skutek wylosowania do pierwotnego lecz 5% nie dosiagającego uprawywanego przychodzi, będą na żądanie strony według zawartych w wspomnionem ogłoszeniu postanowien, 5% na walutę austriacką opiewające obligacje wydane.

Od c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 8 lutego 1862.

N. 1232. Kundmachung. (3571. 3)

Eine Amtsdienerstelle mit dem Fahrtgehalte von 210 fl. ö. W. dem Vorrückungsrecht in die höhere Ge- haltsklasse und dem Bezugrechte der Amtskleidung ist bei dem Tarnower k. k. Kreisgerichte mit der Dienstleistung bei dem Krakauer k. k. Landesgerichte erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den nötigsten Beheften versehene Gesuche binnen vier Wochen vom Tage der 3ten Einschaltung dieser Auferörung in die „Krakauer Zeitung“ mittelst ihren Vorgesetzten bei dem Krakauer k. k. Landesgerichte erledigt.

Die disponiblen Diener die sich um diese Stelle zu bewerben beabsichtigen haben in ihrem Gesuche nachzuweisen, in welcher Eigenschaft, mit welchen Bezügen und von welchen Zeitpunkten angefangen sie in den Stand der Verfügbarkeit versetzt worden sind, endlich bei welcher Kasse sie ihre Disponibilitätsgenüsse beziehen.

Krakau, am 8. Februar 1862.

DER ANKER.

Gesellschaft für Lebens- und Renten-Versicherungen.

(Genehmigt durch Erlass des hohen k. k. Ministeriums des Innern ddo. 1. December 1858, S. 10141.)

Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien, Stadt, am Hof Nr. 329.

Versicherungen auf den Todesfall.

Prämien zur Versicherung eines Capitals von 1000 Gulden nach dem Ableben einer versicherten Person.

Alter des Versicherten	Ohne Anteil am Gewinne		Mit 50% Anteil am Gew.		
	jährl. halbjährl. vierteljährl. jährlich				
20	fl. fr. fl. fr. fl. fr.	20	18 50 9 48 4 86	20	18 50 9 48 4 86
25	19 20 9 84 5 4	25	21 10 10 81 5 54	25	21 10 10 81 5 54
30	22 40 11 48 5 88	30	24 60 12 61 6 46	30	24 60 12 61 6 46
35	25 50 13 7 6 70	35	28 10 14 40 7 38	35	28 10 14 40 7 38
40	29 90 15 33 7 85	40	32 90 16 87 8 64	40	32 90 16 87 8 64
45	36 10 18 52 9 48	45	39 70 20 35 10 42	45	39 70 20 35 10 42
50	43 90 22 50 11 53	50	4 3 24 75 12 68	50	4 3 24 75 12 68
55	54 30 27 83 14 26	55	59 0 30 60 15 67	55	59 0 30 60 15 67
60	68 30 35 1 17 93	60	75 1 38 49 19 71	60	75 1 38 49 19 71

Besondere Vortheile. Durch die Begünstigung, jene Versicherungsverträge, welche mindestens seit 3 Jahren zu Recht bestehen, der Gesellschaft um ihren Werth abtreten, oder die Versicherung reduciren zu können, wird der mit dem „Anker“ abgeschlossenen Verträgen auf den Todesfall ein wirklicher, innerer und stets realisierbar Werth verliehen, so daß der Versicherte, welcher nach 3 Jahren die Prämienzahlung einzustellen durch Verhältnisse gezwungen wäre, den gänzlichen Verlust der eingezahlten Prämien nicht mehr zu befürchten hat.

1. die für dasselbe geleisteten Einlagen sammt Zinsen und Zinseszinsen dieser Einlagen;

2. den nach Maßgabe der Lebenswahrscheinlichkeit

des Versicherten und den geleisteten Einlagen berechneten

verhältnismäßigen Anteil an den Einlagen und Zinsen

sammt Zinseszinsen der in der Zwischenzeit verstorbenen

Versicherten.

Dadurch wird die Versicherung eines Capitals für den Überlebensfall nach einer bestimmten Reihe von Jahren ermöglicht. Es will zum Beispiel jemand sein gegenwärtig 10jährigen Kind ein Capital nach erreichten 24 Jahren sichern, so braucht er nur im Jahre 1862 einer Association beizutreten, welche im Jahre 1876 endet.

Nach Ablauf der für die Association bestimmten Periode erhält jedes Associationsmittel, wenn der betreffende Versicherte den Gründungstag der Liquidation nachweislich überlebt hat:

1. die für dasselbe geleisteten Einlagen sammt Zinsen und Zinseszinsen dieser Einlagen;

2. den nach Maßgabe der Lebenswahrscheinlichkeit

des Versicherten und den geleisteten Einlagen berechneten

verhältnismäßigen Anteil an den Einlagen und Zinsen

sammt Zinseszinsen der in der Zwischenzeit verstorbenen

Versicherten.

Zusammen . . . fl. 3.460,124 70 kr.

Die Gesellschaft schließt auch Verträge auf unmittelbare und aufgeschobene Lebrenten gegen ehemalige oder successive Einzahlungen ab.

Prospekte, allgemeine Bedingungen und Statuten ertheilen bereitwillig in Wien die Direction, in den Provinzen dagegen die Herren Agenten, namentlich: Herr Constantin Laszkiewicz Inspector und Agent in Biala, die Herren Carl v. Wolański, Wilhelm Brühl und A. Eibenschütz in Krakau und Hr. A. Eibenschütz in Tarnów.

Meteorologische Beobachtungen.

Barom.-Höhe auf Parall. Linie 0° Measm. red.	Temperatur nach Measmur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Ergebnisse in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tages von 1 bis 31
23 2 329 " 78	+ 1°	97	Ost schwach	Heiter mit Wolken	Nebel Regen Schne	- 12 + 31
10 30 74	+ 1°	91	" "	" "	" "	
24 6 29 99	+ 1°	99</				